

Allgemeine Geschäftsbedingungen Sommerabonnement Jungfraubahnen

1 Allgemeine Bestimmungen

Mit dem Kauf eines Sommerabonnements der Jungfraubahnen anerkennt der Kunde die nachstehenden Nutzungsbedingungen und nimmt Kenntnis vom nachfolgenden Leistungsbeschrieb. Das Sommerabonnement ist persönlich und nicht übertragbar. Das Sommerabonnement ist für Berufs- und Schulfahrten nicht gültig.

2 Anwendungsbereich

Das Sommerabonnement 2019 ist vom 13. April – 01. Dezember 2019 gültig.

Das Sommerabonnement berechtigt zu unbeschränkten Fahrten auf nachfolgenden Strecken gültig:

- Interlaken Ost – Lauterbrunnen / Grindelwald
- Wilderswil – Schynige Platte
- Lauterbrunnen – Kleine Scheidegg – Grindelwald
- Kleine Scheidegg – Eigergletscher
- Lauterbrunnen – Grütschalp – Mürren
- Grindelwald – First
- Grindelwald – Männlichen
- Wengen – Männlichen
- Interlaken – Harder Kulm
- Ortsbus Grindelwald
- Grindelwald – Grosse Scheidegg
- Grindelwald – Bussalp
- Grindelwald – Waldspitz

Inhaber des Sommerabonnements der Jungfraubahnen auf nachfolgenden Strecken eine Ermässigung:

- Eigergletscher – Jungfraujoch – Eigergletscher: 50% auf Einzelbillette, saisonale Preisbindung

Das Sommerabonnement ist persönlich und nicht übertragbar.

Das Sommerabonnement ist für Berufs- und Schulfahrten nicht gültig.

3 Ermässigungen

Inhaber folgender persönlicher Abonnements erhalten eine Ermässigung:

- Generalabonnement
- Halbtaxabonnement
- Saisonsportpass Jungfrau und TOP4 der vergangenen Wintersaison (Winter 18-19)
- Swiss Travel Pass (auch validierte Swiss Travel Pass Flex)
- Swiss Half Fare Card
- Kinder (6 – 15 Jahre)

Die obengenannten Abonnements müssen bei jeder Benutzung des Sommerabonnements gültig sein und vorgewiesen werden können. Ohne obengenanntes Abo gilt der Reisende als «Persönliches Abonnement vergessen» gemäss Tarif der Jungfraubahnen. Ist kein gültiges und persönliches Abonnement vorhanden, dann wird der Reisende als „Reisender ohne gültigen Fahrausweis“ behandelt

Kinder in Begleitung einer erwachsenen Person reisen mit der Junior- oder Kinder-Mitfahrkarte kostenlos mit.

4 Klassenwechsel

Inhaber eines Sommerabonnements der Jungfraubahnen erhalten auf der Strecke Interlaken Ost – Lauterbrunnen sowie Interlaken Ost – Grindelwald Klassenwechsel zum ermässigten Preis.

5 Ersatz

Bei Verlust oder mutwilliger Beschädigung des Sommerabonnements wird ein Ersatzabonnement gegen Vorweisen eines amtlichen Ausweises und Bezahlung einer Gebühr von CHF 30 ausgestellt. Bei Namen- und Wohnortwechsel des Inhabers des Sommerabonnements wird ein Ersatzabonnement kostenlos ausgestellt.

6 Abonnement vergessen

Falls ein Inhaber sein Sommerabonnement vergessen hat, so hat dieser ein gültiges Billett für die zu befahrende Strecke zu kaufen. Das Verkaufspersonal wird das Ticket mit dem entsprechenden Hinweis versehen. Die Rückerstattung, abzüglich einer Gebühr von CHF 5.- muss innerhalb von 10 Tagen gegen Vorweisung des Sommerabonnements der Jungfraubahnen und eines amtlichen Ausweises an einer Verkaufsstelle der Jungfraubahnen erfolgen.

7 Umtausch / Erstattung

Ein bereits gekauftes Sommerabonnement zum vollen Preis kann nachträglich nicht in ein Sommerabonnement zum reduzierten Preis umgetauscht werden, auch wenn der Inhaber nachträglich ein unter Punkt 7 aufgelistetes persönliches Abonnement erwirbt. Beruft sich der Sommerabonnement Inhaber auf Zwingende, von seinem Willen unabhängige Gründe, kann eine angemessene Rückerstattung erfolgen, wenn der Inhaber das Sommerabonnement nicht mehr nutzen kann. Der Inhaber hat das Sommerabonnement bei einer Verkaufsstelle zu hinterlegen. Über eine allfällige Rückerstattung entscheidet das Product Management der Jungfraubahnen.

8 Kontrolle / Missbrauch / Fälschung

Das Sommerabonnement der Jungfraubahnen muss bei jeder Billettkontrolle zusammen mit einem amtlichen Ausweis mit Foto unaufgefordert dem Kontrollpersonal vorgewiesen werden. Inhaber eines ermässigten Sommerabonnements weisen zusätzlich ein gültiges Abonnement nach Punkt 7 vor (GA, Halbtax-Abonnement und Saisonsportpass Jungfrau resp. TOP4 der vergangenen Wintersaison gelten hier ebenfalls als amtlicher Ausweis mit Foto).

Wer bei einer Kontrolle kein gültiges Sommerabonnement vorweisen kann, wird als Reisender ohne gültigen Fahrausweis gemäss Tarif 600.5 der Schweizerischen Bundesbahnen und Tarif 610 der Jungfraubahnen behandelt.

Handlungen eines Gastes in der Absicht, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern und/oder die Transportunternehmungen am Vermögen oder anderen Rechten zu schädigen, gilt als Missbrauch.

Eine Fälschung liegt vor, wenn ein Sommerabonnement oder ein Beleg unbefugt erstellt, geändert, vervielfältigt, ergänzt oder sonst manipuliert wurde oder Radierungen aufweist.

Missbräuchlich verwendete, gefälschte Sommerabonnements werden eingezogen. Zusätzlich finden die Tarife 600.5 und 610 Anwendung. Bei Missbrauch wird ein Zuschlag von CHF 100.- und bei Fälschung ein Zuschlag von CHF 200.- erhoben.

Der Transportunternehmung bleibt vorbehalten eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.- je Missbrauchs- oder Fälschungsfall zu erheben.

Der unvollendete Versuch einer missbräuchlichen Benützung hat dieselben Folgen

Zivil- und Strafrechtliche Verfolgung bleiben vorbehalten.

9 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Anwendbar auf die Vertragsverhältnisse zwischen den Jungfraubahnen und ihren Kunden, einschliesslich der Frage des Zustandekommens und der Gültigkeit des Vertrages, ist ausschliesslich Schweizer Recht.